



Datum: 10. August 2022

Beschlussvorlage - B/0419/2022

Öffentlichkeitsstatus	öffentlich
Einbringer	Fachbereich II - Soziales, Familie, Bildung

			Abstimmungsergebnisse			
BERATUNGSFOLGE	DATUM	TOP	JA	NEIN	ENTHALTUNGEN	EINSTIMMIG
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	30.08.2022					
Jugendhilfeausschuss	27.09.2022					

Fortschreibung „Teilplan Förderung der Jugend,, des Salzlandkreises

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung des Teilplans "Förderung der Jugend".

Finanzielle Auswirkungen

§ 31 Absatz 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) setzt eine Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Höhe von mindestens 30 v. H. und eine beschlossene Jugendhilfeplanung voraus.

Sachverhalt

Gemäß § 80 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) besteht im Rahmen der Planungsverantwortung die Verpflichtung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und notwendige Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Für die Förderung örtlicher Maßnahmen entsprechend des § 31 Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) ist beim Landesjugendamt, spätestens am 31. Oktober des Jahres, die aktuelle Fassung der beschlossenen Jugendhilfeplanung einzureichen. Eine bedarfsgerechte Planung hat auf den Gebieten der Jugendarbeit, der Förderung der Jugendverbände, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß der §§ 11-14 SGB VIII zu erfolgen.

Der § 20 des Gesetzes zur Familienförderung und zur Förderung sozialer Beratungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Familien- und Beratungsstellenförderungsgesetz Sachsen-Anhalt - FamBeFöG LSA) macht die Zuweisungen des Landes Sachsen-Anhalt davon abhängig, dass

neben der beschlossenen Sozialplanung eine Jugendhilfeplanung durchgeführt wurde.

Die Zuweisungen zur Förderung von Ausgaben für Fachkräfte und von örtlichen Maßnahmen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, der Jugendsozialarbeit und des Jugendschutzes erfolgen entsprechend der Anzahl der Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und unter 27 Jahren. Stichtag ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres auf Datenbasis des Statistischen Landesamtes.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage wird im Rahmen der Umsetzung des KJHG-LSA und FamBeFöG die Fortschreibung des Teilplans „Förderung der Jugend“ eingereicht.

Neben dem Bestand an Einrichtungen und Angeboten werden die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die im entsprechenden Sozialraum leben, einbezogen, ebenso wie weitere soziale Indikatoren.

Die vorliegende Fortschreibung des Teilplans Förderung der Jugend soll die Aktualisierung des Bestands an Einrichtungen und Angeboten abbilden sowie die Bedarfslagen beleuchten. Die Darstellung erfolgt sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Sozialraumbene. Die Handlungsempfehlung/Maßnahmeplanung orientiert sich an den Planungszielen, welche einleitend unter dem Punkt Präambel dargestellt sind.

Der Teilplan Förderung der Jugend wurde bisher jährlich fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2022 wird die Bedarfsplanung über einen mittelfristigen Zeitraum von drei Jahren erfolgen. Somit gilt die vorliegende Fortschreibung für den Zeitraum 2023-2025. Sollten sich in diesem Zeitraum wesentliche Änderungen ergeben, erfolgt eine fristgerechte Fortschreibung.

Meyer
Fachbereichsleiterin

Anlage

- Fortschreibung „Teilplan Förderung der Jugend“